

Antrag auf Freistellung vom Unterricht (Beurlaubung)

– jüdisch-religiöse Feiertage –

Sehr geehrte/r _____,

hiermit beantrage/n wir/ich für unser/mein Kind

(Klasse _____) eine **Freistellung vom Unterricht für folgendes jüdisch-religiöses Fest:**

- Jüdisches Neujahrsfest (Rosch ha-Schana / ראש השנה)
→ zwei Tage – Datum: _____
- Versöhnungstag (Jom Kippur / יום כיפור)
→ ein Tag – Datum: _____
- Laubhüttenfest (Sukkot / סוכות)
→ zwei Tage (1. und letzter Tag des Festes) – Datum: _____
- Pessachfest (פסח)
→ vier Tage (1., 2., 7. und 8. Tag des Festes) – Datum: _____
- Schlussfest (Schimini Azeret / שמניני עֶצְרַת)
→ ein Tag – Datum: _____
- Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora / שמחת תורה)
→ ein Tag – Datum: _____
- Wochenfest (Schawuot / שבועות)
→ zwei Tage – Datum: _____

Beachten Sie bitte hierzu auch den Auszug aus der
VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Nummer 8 Absatz 3c umseitig.

Mit freundlichen Grüßen

_____, den _____
Ort Datum

.....
Unterschrift der Eltern/des Erziehungsberechtigten

	Bescheid vom / interne Vermerke:
Der Antrag ist genehmigt: <input type="checkbox"/> durch den Klassenleiter <input type="checkbox"/> durch die Schulleitung <input type="checkbox"/> durch das Staatliche Schulamt Cottbus	
Der Antrag ist weitergeleitet an: <input type="checkbox"/> an die Schulleitung <input type="checkbox"/> an das Staatliche Schulamt Cottbus	
Der Antrag ist <u>nicht</u> genehmigungsfähig: <input type="checkbox"/> _____ _____	

Gemäß **VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Nummer 8** kann die Beurlaubung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und unter Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

[...]

c. Schülerinnen und Schüler jüdischen Bekenntnisses sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana) - bewegliche jüdische Feiertage
2 Tage,

Versöhnungstag (Jom Kippur) - 10. Tag nach dem jüdischen Neujahrsfest
1 Tag,

Laubhüttenfest (Sukkot) - bewegliche jüdische Feiertage
2 Tage (1. und letzter Tag des Festes),

Pessachfest - bewegliche jüdische Feiertage
4 Tage (1., 2., 7. und 8. Tag des Festes),

Schlussfest (Schemini Azeret) - beweglicher jüdischer Feiertag
1 Tag

Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora) - beweglicher jüdischer Feiertag
1 Tag

Wochenfest (Schawout) - bewegliche jüdische Feiertage
2 Tage.